

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der FIRMA BEINKOFER (IN FOLGE VLB)

Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur zu den VLB. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung werden sie anerkannt. Grundlage bilden die uns vom Kunden gegebenen Anforderungsdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir ausgehen. Wird der Besteller für jemand anderen tätig, haftet er verschuldensunabhängig für Zustandekommen und Erfüllung des Auftrages.

1. Angebote/Auftragsbestätigungen/Preise

- 1.1. Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, ab Lager, freibleibend, bzw für Auslieferung binnen 3 Wochen ab Belegdatum. Danach werden Preisänderungen, die unsere Lieferanten zwischen Belegdatum und Auslieferung vornehmen, aliquot weitergegeben und erhöhen bzw reduzieren den Preis entsprechend.
- 1.2. Bei Ausschreibungen und bei der Anforderung von Angeboten haftet der Kunde dafür, dass alle nach den einschlägigen technischen Normen erforderlichen Angaben enthalten sind.
- 1.3. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.

2. Aufträge

- 2.1. Ware, die wir nicht ständig auf Lager führen (Sonderbestellware „SB“), sowie alle Uni-Fliesen, werden in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet.
- 2.2. Ein Auftragsstorno ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich, bei Sonderbestellware ist es nicht möglich.

3. Lieferung

- 3.1. Der Kunde muss nach unserer Verständigung die Waren sofort abholen. Wenn bei Großmengen eine Teilabnahme vereinbart wurde, muss jede Teilmenge aus vollen Paletten bestehen, die Restmenge ist auf einmal abzuholen. Holt der Kunde nicht ab, sind wir berechtigt die Ware zu verrechnen und entweder die Ware auf seine Kosten an seine Anschrift zuzustellen oder zusätzlich Lagerkosten zu verrechnen.
- 3.2. Verpackungsmaterial und Paletten werden verrechnet, müssen bezahlt werden und werden nicht zurückgenommen. Lediglich Europaletten in einwandfreiem Zustand werden innerhalb von 90 Tagen zurückgenommen und die Kosten werden, vermindert um etwaige uns entstandene Rückholkosten, vergütet.
- 3.3. Sofern eine Beladung durch unser Personal auf Fahrzeuge des Kunden oder seiner Gehilfen erfolgt, geschieht dies ausschließlich auf Anweisung und alleiniges Risiko des Kunden, der für eine ordnungsgemäße Beladung und Verzurrung des Ladegutes alleine haftet und uns hinsichtlich allfälliger Ansprüche dritter Personen völlig schad- und klaglos hält.

4. Zustellung

Für gewünschte Zustellung verrechnen wir einen Frachtkostenanteil. Die mögliche und erlaubte Zufahrt mit schweren LKWs ist vorausgesetzt. Der Empfänger muss unverzüglich das Fahrzeug auf seine Kosten selbst abladen. Ist Abladen durch uns vereinbart, bedeutet dies Abstellen der Ware direkt neben dem LKW. Ablademöglichkeit mit Ladebordwand und Hubwagen muss gegeben sein. Bei Zustellversuchen, wo nicht abgeladen werden kann, z. B. wegen ungenügender Befahrbarkeit mit schwerem LKW oder mangels Warenübernahme verrechnen wir die vollen uns entstandenen Kosten. Verzögerungen gehen zu Lasten des Empfängers.

5. Toleranzen

Mengenangaben in Angeboten etc. erfolgen ohne Gewähr. Der Kunde ist verantwortlich, auch Mengen, die von uns ermittelt wurden, zu kontrollieren. Bei der Fliesenproduktion entstehen produktionsbedingt verschiedene Farb- und Strukturuancen sowie Kalibergrößen, die durch Chargenbezeichnungen gekennzeichnet werden. Derartige Nuancen- und Größenunterschiede stellen daher keinen Mangel dar und sind auch kein Reklamationsgrund bei Abweichungen zu Mustern. Eine Lieferung kann aus Fliesen mit unterschiedlichen Chargenbezeichnungen bestehen. Auch kleine Farbabweichungen innerhalb der gleichen Charge sind branchenüblich und daher zu tolerieren. Stufenplatten, Sockelleisten und Bodenplatten werden jeweils in getrennten Produktionsanlagen erzeugt. Farbabweichungen sind daher nicht zu vermeiden.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Bei frostsicherer Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit gemäß der jeweils bei Lieferung in Kraft stehenden Ö-Norm.
- 6.2. Die Ware ist vor begonnener Verlegung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sowohl optisch als auch hinsichtlich der angegebenen Produkt- und Chargenbezeichnung (Farbnuancen und Kaliber) zu überprüfen.
- 6.3. Fliesen aus unterschiedlichen Chargen (Farbnuancen, Kaliber) dürfen nur zusammen verlegt werden, wenn durch die Verlegung ein störungsfreies Erscheinungsbild gesichert ist.
- 6.4. Fliesen, die dünner als 7mm sind und Großformatfliesen ab 100/100cm, sind viel bruchempfindlicher als übliche Fliesen. Sie müssen bei Übernahme durch Unternehmer sofort detailliert kontrolliert werden, Beschädigungen müssen sofort gerügt werden, sie müssen vorsichtig manipuliert werden und vollsatt verlegt werden. Beim Manipulieren von Großformatfliesen in Kisten müssen Staplergabeln so breit eingestellt werden, dass sich die Platten in den Kisten nicht durchbiegen.
- 6.5. Beim Verkauf sowohl in unseren Verkaufsgeschäften als auch auf der Baustelle haften wir für erteilten Rat bei der Auswahl des richtigen Materials ausschließlich auf Basis der Informationen und Problemstellungen des Kunden, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir ungeprüft ausgehen können.
- 6.6. Die Eignung der Produkte für den konkreten Einsatzbereich und Verwendungszweck ist vorab vom Fliesenleger vor Ort abzuklären
- 6.7. Reinigung, Pflege und Wartung von keramischen Belagsflächen muss laut der Empfehlung des österreichischen Fliesenverbandes einsehbar unter <https://www.fliesenverband.at/downloads/endkundenhinweise> EKH 2 – Reinigung und Pflege erfolgen.

6.8. Wir verweisen auf alle Endkundenhinweise des österreichischen Fliesenverbandes einsehbar unter <https://www.fliesenverband.at/downloads/endkundenhinweise>

6.9. Als Frist gemäß § 1 (2) PHG für die Bekanntgabe des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten werden 6 Wochen nach schriftlichem Verlangen des Kunden vereinbart. Die Haftung gegenüber Unternehmern für Sachschäden aus einem Produktfehler iSd § 5 PHG wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Sie den Nachweis erbringen, dass uns zumindest ein grobes Verschulden am Schadenseintritt trifft.

6.10. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB endet gegenüber Unternehmern in Abweichung von § 933a (3) ABGB bereits nach 3 Jahren.

7. Erfüllung und Gefahrenübergang

7.1. Nutzung und Gefahr gehen mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe der Waren an den Käufer oder einen von ihm Beauftragten über.

7.2. Bei Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernehmen wir keine Verantwortung für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung.

8. Umtausch und Warenrücknahme

8.1. Wir sind nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Erklären wir uns freiwillig dazu bereit, so gelten folgende Bedingungen:

- a. nur innerhalb 14 Tagen ab Kaufdatum unter Vorlage der Originalrechnung
- b. nur Standardlagerware (ausgeschlossen ist Sonderbestell- („SB“), Großformat- („XL“) und Abverkaufsware),
- c. nur wenn idente Ware in gleicher Farbnuance und gleichem Kaliber bei uns noch auf Lager ist,
- d. nur original verpackte, unbeschädigte Ware in vollen Verpackungseinheiten.
- e. Vergütet wird der Kaufpreis abzüglich 15 % Manipulationsgebühr, abzüglich eventueller Rückholkosten und abzüglich eines eventuellen bei der Kaufpreiszahlung abgezogenen Skontos als Materialgutschrift.

9. Zahlung

9.1. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszwecks den ältesten Forderungen einschließlich Zinsen etc. angerechnet.

9.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 5% über dem Basis-Zinssatz der ÖNB mindestens jedoch 12 % p. a. vereinbart. Für Mahnungen verrechnen wir € 10,-- zuzüglich Umsatzsteuer. Zur Betreibung oder Einbringung unserer Forderung auflaufende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten z. B. Kosten eines Inkassoinstitutes oder solche anwaltlicher Mahnung sind vom Kunden zu ersetzen.

9.3. Das Recht des Kunden, seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass wir unsere Leistung nicht vertragsgemäß erbringen oder ihre Erbringung durch schlechte Vermögensverhältnisse gefährdet wäre.

9.4. Bei gerichtlicher Geltendmachung einer unserer Forderungen werden sämtliche Zahlungsziele, Rabatte, Nachlässe und Vergütungen auch hinsichtlich aller anderen offenen Posten unwirksam.

9.5. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern, oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (inklusive Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum.

10.2. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag. Bei Zahlungsverzug, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Bei allen Warenrücknahmen verrechnen wir angemessene Transport- und Manipulationskosten.

10.4. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Ware entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn aus der Kaufpreisforderung und aller anderen Forderungen zahlungshalber ab und wird den zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Kunden offen legen.

11. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist Ansfelden

12. Sonstige Vertragsbestimmungen

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten sowie die Daten seiner Kontaktpersonen von uns automatisationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Weiters erteilt er seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, unseren Newsletter in elektronischer Form zu erhalten.

13. Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten zusätzlich oder in Abänderung folgende Bestimmungen:

13.1. An uns verbundene Aufträge, auch solche aufgrund eines von uns erstellen Offerts, sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir sie entweder schriftlich bestätigen oder durch tatsächliche Auslieferung erfüllen.

13.2. Besondere Eigenschaften oder für die geplante Nutzung erforderliche Eigenschaften gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung als zugesagt. Technische Auskünfte, die über die Herstellerangaben hinausgehen, bedürfen schriftlicher Bestätigung. Daten in Unterlagen, Werbungen, Prospekten, Katalogen der Hersteller sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns bestätigt werden.

13.3. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich. Wird eine im Ausnahmefall ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Lieferzeit überschritten, haften wir auf Grund der Unsicherheit der globalen Lieferketten nur für eigenes Verschulden, nicht für Verschulden unserer Lieferanten oder Transporteure.

13.4. Als Gewährleistungsfrist wird ein Zeitraum von 6 Monaten vereinbart. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, liegt in jedem Fall beim Kunden. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist eine sofortige Warenüberprüfung, sowie eine schriftliche Mängelrüge, bei von außen erkennbaren Mängeln sofort am Liefer- bzw. Frachtschein, sonst innerhalb von 3 Tagen, jedenfalls aber - bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruches - vor Beginn der Verlegung. Im Falle der Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zuerst anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Bei Gewährleistungsansprüchen haben wir das Wahlrecht, Verbesserung, Austausch der Ware oder Preisminderung zu gewähren. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Besteller nicht mehr das Recht, einen Mangel durch Einrede geltend zu machen.

13.5. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren ab Lieferung. Für Mangelfolgeschäden haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit.

13.6. Der Kunde kann Gegenforderungen nur aufrechnen, die von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Der Kunde darf seine Leistung unter keiner Voraussetzung zurückbehalten.

13.7. Für Vertragsveränderungen oder Ergänzungen wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.8. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Fax erfüllt.

13.9. Für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Linz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Stand März 2022